

XII. (**Sollen den zum hl. Opfer bestimmten Hostien bildliche Darstellungen eingedrückt werden und welche?**)

Der Congregation der heiligen Riten wurde von Imola aus die Frage vorgelegt: „an liceat Missam celebrare, quin in sacra hostia appareat imago Jesu Christi cruci affixa“ und die Antwort vom 26. April 1834 lautete: „Servetur consuetudo.“ Es handelt sich nur darum, wie diese Antwort auszulegen sei: Ist hiemit ausgesprochen, der Gebrauch, das Bild des gekreuzigten Heilandes den Hostien aufzuprägen, sowie auch der andere Gebrauch, den Hostien gar kein Bild einzudrücken, sei statthaft, unstatthaft dagegen die Anwendung irgend einer anderen Darstellung? Oder kann jede consuetudo hierin beibehalten werden, also auch die, das Bild des Lammes, des Namenszuges Jesu, der sel. Jungfrau, der Evangelisten oder Spruchbänder auf die Hostien zu prägen? Der letzteren Auslegung folgt Schüch (Pastoralth. § 207. S. 379. 3. Aufl.), welcher jedoch nur das „Bild des Kreuzes, des Lammes, des Namenszuges Jesu“ ausdrücklich anführt und noch ein „u. dgl.“ hinzufügt. Dagegen schreibt Pfarrer Reiß im „Anzeiger für die kath. Geistlichkeit Deutschlands“ 1884 Nr. 18: „Die Einprägung an derer Bilder (als des gekreuzigten Heilandes), z. B. der seligsten Jungfrau, des heil. Johannes, wie sie am Kreuze stehen, des Namens Jesu, des Lammes Gottes, der h. Evangelisten verstoßen ganz entschieden gegen den liturgischen Geist.“ Mit einem gewissen Rechte kann sich Reiß hiefür auf de Herdt berufen, welcher in seiner Liturgiae sacrae praxis an einer Stelle (tom. I. n. 19 b.) sagt, die Hostie sei in der Weise auf die Patene zu legen, daß „pedes Crucifixi hostiae impressi respiciant anteriorem partem calicis“, somit also das eingeprägte Bild des Gekreuzigten voraussetzt, und an einer anderen Stelle (tom. II. n. 134.) „hostia debet esse cum imagine Crucifixi, quam ei impressam esse convenit“; und hiezu führt de Herdt selbst die Worte des Rubricisten Vinitor an: „Postea in ferrum ponat (hostias) et coquat, advertens, ut imago sacra Crucifixi et non alia tum majoribus quam minoribus sit impressa.“

Nach diesem Stande der Frage geben wir unsere Ansicht dahin ab:

1. Da ein irgendwie zwingender Grund, eine andere Darstellung als die des Gekreuzigten den Hostien einzuprägen, kaum denkbar ist, dürfte bei einer nothwendigen Neuanuschaffung eines Hostien-Eisens eben nur eine solche Darstellung zu wählen sein.

2. Schon vorhandene und noch brauchbare Hostien-Eisen sind jedoch gewiß nicht wegzulegen, wenn sie auch eine andere Darstellung aufweisen, da eine certa lex prohibens nicht existirt; insbesondere möchten wir die Behauptung des Herrn Pfarrers Reiß, „andere Bilder verstoßen ganz entschieden gegen den kirchlichen

Geist," nicht unterschreiben, sofern es sich um Darstellungen handelt, welche den Opfercharakter in irgend einer Weise zum Ausdruck bringen, z. B. das Lamm Gottes, das göttliche Herz Jesu. Bilder von Heiligen halten wir freilich auch für unpassend.

3. Auch sind wir einverstanden mit der von Reiß gemachten Bemerkung, man möge „mindestens für die Monstranz nur eine Hostie mit einem gekreuzigten Heilande ohne andere Beifügung“ nehmen.

Walding.

Pfarrvicar J. Sailer.

XIII. (**Eine Israelitin wird mit ihrem unehelich gebornen Söhnlein getauft und mit ihrem Civilehegatten kirchlich getraut.**) Juliana A., wohnhaft zu X., Israelitin, erschien bei dem Pfarramte X. mit der Bitte, ihren am . . . 1877 zu Wien im Findelhause geborenen Knaben, der nicht beschnitten wurde, zu taufen.

Juliana A., welche laut Eheschein der k. k. Bezirkshauptmannschaft Y am . . . 1881 mit dem confessionslos erklärten Josef B., welcher jedoch nicht Vater des obgenannten Knaben ist, eine Civil-ehe geschlossen, hat die zweite Bitte gestellt, ebenfalls getauft werden zu dürfen.

Ferner hat der mit Juliana A. civiliter getraute Josef B. erklärt, wieder in den Schoß der h. kathol. Kirche zurückzukehren und sobald seine ihm civiliter angetraute Gattin getauft ist, mit derselben auch das h. Sacrament der Ehe zu empfangen, um so seiner Pflicht als katholischer Christ Genüge zu leisten und seinen Gewissensbissen ein Ende zu bereiten.

Bezugs der Taufe der Juliana A. wurde schon dem hochw. Pfarramte Z., wo die Proselytin früher wohnte, vom hochwürdigsten bischöflichen Consistorium mit Zuschrift vom . . . 1879 die Erlaubnis ertheilt, dieselbe taufen zu dürfen und die nöthigen Weisungen bekannt gegeben, welche Acten vom hochw. Pfarramte Z. an das Pfarramt X. übersendet wurden und daselbst im Archive deponirt sind. Die heilige Taufe unterblieb damals wegen Krankheit der Proselytin. Laut Beilage hat Juliana A. schon am . . . 1879 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Y ihren Uebertritt zur kathol. Kirche angezeigt.

Das hochw. bischöfliche Consistorium wird um Weisungen gebeten.

Der darüber erhaltene Ordinariatsbescheid lautete:

Die Eingabe vom . . . 1883 betrifft vier Punkte:

A) Die Ertheilung der hl. Taufe an das von der Israelitin Juliana A. am . . . 1877 außerehelich geborene Kind;

B) die Ertheilung der hl. Taufe an vorbesagte Kindesmutter;